

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vorhaben „Steinbruch Klengelsberg“**

vom 9. Dezember 2015

Die SUSA Schotter- und Splittwerk Altenhain GmbH, Am Klengelsberg, 04687 Trebsen, OT Altenhain hat beim Sächsischen Oberbergamt für das Vorhaben "Steinbruch Klengelsberg", planfestgestellt mit Beschluss vom 30. November 1995, in der Fassung des 3. Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2014, mit Schreiben vom 1. Juli 2015 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes beantragt. Die Änderung beinhaltet die Verteufung des Rohstoffabbaus (Gewinnung von Quarzporphyr) um 20 m gegenüber der bisher genehmigten Teufe von 90 mHN sowie die Erweiterung des Böschungs- und Bermensystems in östlicher Richtung (zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 2,5 ha innerhalb des bereits zugelassenen Betriebsplanbereiches).

Gemäß § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt. Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 9. Dezember 2015

Sächsisches Oberbergamt

Martin Herrmann
Abteilungsleiter